

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung, Modifizierung und Weiterentwicklung eingebetteter Software nebst Hardwarekomponenten**

### **1. Geltungsbereich der AGB**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Schmitt Electronics GmbH (im folgenden: SEC) und deren Kunden, sofern die Kunden keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Entgegenstehende AGB des Kunden sind ungültig.

### **2. Leistungsumfang**

Die Tätigkeit der SEC umfasst gemäß der bei Vertragsabschluss zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung (vergl. Anlage) die Erstellung, Modifizierung oder Weiterentwicklung sogenannter eingebetteter Software, die der Steuerung von Hardwarekomponenten dient (im Folgenden: Software). Je nach Leistungsbeschreibung werden die Hardwarekomponenten von der SEC konzipiert und auch hergestellt. Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und von der SEC nicht geschuldet.

### **3. Zusammenarbeit der Vertragspartner**

Der Kunde teilt der SEC seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software und an deren Zusammenspiel mit den Hardwarekomponenten vollständig und detailliert mit und übergibt der SEC rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Die eventuell vorliegende Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Sie gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software und der Hardwarekomponenten abschließend wieder.

### **4. Nutzungsrechte**

Die SEC räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Software für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der SEC. Die SEC ist nicht verpflichtet, den Quellcode herauszugeben oder sonst in irgendeiner Form dem Kunden zu offenbaren.

### **5. Abnahme**

Sofern keine gesonderte Abnahme vereinbart wird, gilt die Ingebrauchnahme, insbesondere der Weiterverkauf der die Software beinhaltenden Hardwarekomponenten, als stillschweigende Abnahme.

### **6. Vergütung/Fälligkeit**

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der SEC berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Werden zusätzlich Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert die SEC Art und Dauer der Tätigkeit und übermittelt die Dokumentation zusammen mit der Rechnung.

Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von sieben Werktagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Verzug ist die SEC berechtigt, neben den gesetzlich festgelegten Verzugszinsen einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 9% der Rechnungssumme zu verlangen. Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der SEC ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

### **7. Beschaffenheitsprüfung und Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden**

Der Kunde wird die Software unverzüglich - in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe - auf Mängelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Funktionsfähigkeit, untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen. Ergänzend gilt das

kaufmännische Untersuchungs- und Rügerecht (§ 377 HGB). Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistung von der vertragsgemäße Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln

Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die der Kunde sich bei Abnahme die Rechte vorbehalten hat.

Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der SEC entweder Nachbesserung oder Erstellung einer neuen Software. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder im Rahmen von Ziffer 8 Schadenersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Tagen.

Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Zu einer kostenpflichtigen Selbstvorname ist der Kunde nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre des SEC liegt.

### **8. Haftung**

Die SEC haftet dem Kunden stets für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die SEC, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Die SEC haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn sie hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypische und vorhersehbare Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

### **9. Vertraulichkeit**

Die Parteien sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

### **10. Sonstiges**

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Sonstige Abreden sind nur verbindlich, wenn die SEC sie schriftlich anerkannt hat.

Sofern eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind, tritt an die Stelle dieser Klauseln eine Regelung, die die Parteien bei Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen gewollt hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.

Gerichtsstand ist Berlin. Die SEC kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.